

Nebrer Anzeiger

Wöchentliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen: „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“
Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1.— RM — Durch die Post bezogen 1.10 RM 21.

Schriftleitung: I. R. R. Sauer in Köhleben.
Druck, Verlag und Briefadresse: Sauer'sche Buchdruckerei, Köhleben.
Geschäftsstelle in Nebra: Baummanns Weg 10 (vorm. Wm. Weig), Markt 34/35.
Fernsprecher: Amt Köhleben Nr. 221. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 22532

Anzeigen kosten: die 43 mm breite Millimeterzeile 6 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Stellenamt 20 Pf., Anzeigenannahme an Donnerstagen bis 12 Uhr mittags.
Bankkonten: Stadtpartei Nebra — Bankverein Artern.

Nr 96

Donnerstag, den 11. August 1932.

45. Jahrgang

Sondergerichte und Todesstrafe

— Berlin, 10. August.

Ueber die vom Reichsamtbestimmten Maßnahmen gegen den politischen Terror wird mitgeteilt:

Bei der Befristung der Justizverordnung gegen politische Ausgewanderten hat der Reichspräsident für den Fall des Wiederauftretens politischer Gewalttätigkeiten neue scharfe Ausnahmevorschriften angeordnet.

Die letzten Wochen haben in Deutschland bisher unerhörte Gewalttätigkeiten gebracht. Reichspräsident und Reichsregierung haben sich daher entschlossen, zur Unterdrückung des politischen Terrors den höchsten Mitteln Gebrauch zu machen.

Politische Gewalttätigkeiten werden durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. August 1932 unter schwerste Strafordrohung gestellt, für die ernstlichen Fälle wird die Todesstrafe angedroht. Das geltende Recht sieht die Todesstrafe nur für den Mörder, der mit Absicht getötet und für schwere Sprengstoffverbrechen, künftig hat auch derjenige, der Leben vernichtet, der ohne Überlegung in der Leidenschaft des politischen Kampfes, aus Zorn und Haß einen tödlichen Angriff auf seinen Gegner unternimmt oder einen Polizeibeamten oder einen Angehörigen der Wehrmacht tötet. Nach der Verordnung wird der Tod durch eine Brandstiftung oder ein anderes gemeingefährliches Verbrechen den Tod eines Menschen verursacht.

Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren trifft denjenigen, der eine schwere Körperverletzung durch Anwendung einer Schusswaffe oder bei einem fälschlichen Angriff auf einen Polizeibeamten verursacht. Die gleiche Strafe trifft alle, die sich an Aufrührer oder Landfriedensbruch in erheblicher Weise beteiligen.

Alle Zuchthäuser werden künftig eine Reihe von Gewalttätigkeiten betrifft. Die bisher nur mit leichten Strafen bedroht waren. Alle aus politischen Beweggründen begangenen Körperverletzungen wenn sie von mehreren gemeinschaftlich, mit einer Waffe oder einem gefährlichen Werkzeug verübt sind, stehen künftig unter Zuchthausstrafe. Ferner alle Gewalttätigkeiten, die mit Schusswaffen begangen werden, und jeder fälschliche Angriff auf einen Polizeibeamten, wenn er auch nur zu einer einfachen Körperverletzung geführt hat. Zuchthaus ist ferner angedroht für die leichteren Fälle des Aufrührers und des Landfriedensbruchs und im Hinblick auf Verfassungsverstöße der letzten Jahre aus politischen Beweggründen begangenen erdvermehrenden Hausfriedensbruch.

Um die neuen schweren Strafordrohungen mit Nachdruck zur Geltung zu bringen, hat die Reichsregierung für diejenigen Bezirke, in denen dafür ein Bedürfnis hervorgerufen ist, in Denehmen mit der zuständigen Landesregierung

Sondergerichte errichtet

Die Sondergerichte sind Gerichte des Landes. Sie arbeiten nach einem beschleunigten Verfahren. Ihre Urteile sind seinem Rechtsmittel unvorwehrt und deshalb sofort mit ihrer Verkündung rechtskräftig und vollstreckbar. Neben den durch die Verordnung des Reichspräsidenten neu geschaffenen Landgerichten sind den Sondergerichten grundsätzlich auch die leichteren Fälle der im politischen Kampf vorkommenden Straftaten handlungen zugezogen. Fälle von minderer Bedeutung sollen jedoch in der Regel dem ordentlichen Verfahren angeleitet werden.

Es war erlangen, weitere strafschärfende Bestimmungen gegen diejenigen zu treffen, die aus dem Hintergrund die Waffen zu Gewalttätigkeiten aufsetzen. Einleitend ist jedoch von einer solchen Maßnahme mit Rücksicht darauf abgesehen worden, daß § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 bereits Gefängnis nicht unter drei Monaten für den androht, der öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufrufen oder anreizt. Es wird nachdrücklich dafür gefordert werden, daß diese Strafvorschrift gegen jedermann, auch gegen die Presse, die zu einem Teil in letzter Zeit in unerwarteter Weise gehandelt hat, unmissverständlich zur Anwendung gebracht wird.

Amnestie ausgeschlossen

In der Bevölkerung sind auch neuerdings von verschiedener Seite Hoffnungen auf eine umfangreiche Amnestie erwacht worden. Die Reichsregierung erklärt, daß eine Amnestie von politischer Straftaten in letzter Zeit Gegenstand ihrer mit den neuen Verordnungen verfolgten Absicht stehen würde, politische Gewalttätigkeiten unmissverständlich mit den höchsten Maßnahmen zu bekämpfen. Sie wird diesen Standpunkt jedem etwa auftauchenden Wunsch nach einer Amnestie mit Nachdruck entgegenstellen.

Strengere Festungshaft

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Reichs gegen den politischen Terror ist eine schon seit längerer Zeit vorbereitete, auf dem Gebiete des Strafvollzugs liegende Reformarbeit zum Abschluß gebracht worden. Die Reichsregierung vertritt im Reichstag die Absicht, eine Vereinbarung der Länderregierungen über den Vollzug der Festungshaft, die im Frühjahr d. J. zustande gekommen ist. Die neuen Grundzüge tragen der erhöhten Bedeutung Rechnung, die die Festungshaft als Strafe für die leichteren Fälle des Hochverrats in den Nachkriegsjahren gewonnen hat; sie gestatten den Vollzug der Festungshaft strenger als er bisher war. Künftig soll es keinen unbeschäftigten

Stadtansatz mehr geben, und die bisher sehr ausgedehnte Bewegungsfreiheit der Gefangenen innerhalb der Anstalt wird in den neuen Vorschriften dadurch beschränkt, daß eine täglich schließliche Befehlshauszeit und der Verzicht auf die Haftkammer während dieser Zeit eingeführt werden.

Während der übrigen Tageszeit soll ein Hofraum nur verlassen werden, wenn es die Ordnung oder Sicherheit erfordert. Die neuen Grundzüge werden die Länderregierungen gemäß der Vereinbarung innerhalb von drei Monaten leit der Befristung zur Durchführung bringen.

Burgfrieden bis zum 31. August

— Berlin, 10. August.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes erordnet:

Die Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 29. 7. 1932 gelten auch für die Zeit vom 12. 8. 1932 bis zum Ablauf des 31. 8. 1932.

Die in der vorstehenden Verordnung erwähnten Vorschriften vom 29. Juli betreffen den politischen Burgfrieden (Verbot aller politischen Veranlassungen).

Tödlicher Schuß auf einen Reichsbannermann

— Dillenburg, 10. August.

Der 22jährige Reichsbannermann Siegfried Zeh aus Solghausen, Kreis Wetzlar, wurde, als er an das Fenster seiner Wohnung trat, durch einen von der Straße abgegebenen Schuß, der fälschlicherweise traf, so schwer verletzt, daß er kurz darauf verstarb.

Regierungsbildung im Reich

Die zwei Möglichkeiten.

— Berlin, 10. August.

In der Frage der Regierungsbildung ist natürlich eine Entscheidung noch nicht gefallen. Amreich zeichnen sich ziemlich klar zwei Fronten ab, die erste ist die, daß der Reichstanzler von Papen das Kabinett in der Weise umformen will.

daß er einige Nationalsozialisten als „Persönlichkeiten“ und unter Ausübung ihrer Parteimitgliedschaft in das Reichskabinett hineinbringt.

Für eine solche Umänderung der Regierung ist der Reichstanzler selbst zuständig. Er hätte lediglich zu dem Ergebnis die Zustimmung des Reichspräsidenten einzuholen, der dann unter der Verantwortung des Reichstanzlers die neuen Minister ernennen würde.

Andererseits haben die Nationalsozialisten andere Pläne. Sie haben die Forderung auf ein Kabinett Hitler aufgestellt.

Das heißt also, Hitler soll vom Reichspräsidenten das Amt des Reichstanzlers übertragen werden, und er soll dann eine neue Regierung bilden, in die er allerdings verschiedene der jetzigen Minister hineinbringt. Hierzu wären allerdings zunächst Verhandlungen zwischen Kanzler und Hitler notwendig, denen sollte mit dem Reichspräsidenten folgen müssen, falls die NSDAP auf der Neubildung der Regierung bestehenwille. Von Hindenburg wird allerdings behauptet, daß er ein „Präsidenten-Kabinett“ weiter amtierem leben möchte.

Der Reichspräsident heute in Berlin

Reichspräsident von Hindenburg wird heute zu kurzem Aufenthalt in Berlin eintreffen, um an der Verlosungsfeier im Reichstag teilzunehmen. Am Mittwochnachmittag wird der Reichspräsident voranschließlich den Kanzler und den Reichsaussenminister zum Vortrag empfangen. Empfangen von Parteiführern sind, wie verlautet, nicht vorgesehen.

Verordnung zur Bekämpfung des Terrors

Das Reichsamtbestimmte, das kurz nach 14 Uhr seine Sitzung beendete, hat die Verordnung zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung und die Verordnung über die Einleitung von Sondergerichten verabschiedet.

Wiederverwendung entlassener Beamter

Zu der Frage, was aus den preussischen Beamten werden solle, die von der vorigen preussischen Regierung wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP bzw. wegen ihrer nationalsozialistischer Gesinnung diszipliniert worden sind, wird von zuständiger Stelle mitgeteilt, daß die einzelnen Fälle geprüft werden. Es besteht durchaus die Absicht, solche Beamte im Dienste wieder zu verwenden.

Bracht an die Beamtenschaft

Zurückhaltung bei parteipolitlicher Betätigung.

Dr. Bracht hat an die Behörden aller preussischen Verwaltungsämter einen Erlaß über die parteipolitliche Betätigung der Beamten gerichtet, mit der Ermahnung, ihn allen Beamten umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Während des letzten Reichstagswahlkampfes haben sich in einer Reihe von Fällen Beamte an der Wahlagitator der verschiedenen politischen Parteien — teilweise innerhalb ihres Amtsbezirks und unter einem gewissen Einfluß ihrer amtlichen Stellung oder ihres amtlichen Einflusses — führend beteiligt.

Der Beamte, der sich parteipolitlich betätigt, darf hierbei nie vergeßen, daß der Beamte nach der Reichsverfassung in seinem Beruf Diener der Gesamtheit, nicht einer politischen Partei ist. Aus diesem hohen Beruf des Beamten ergeben sich für seine private parteipolitische Betätigung zum mindesten in der Form des Aufstetens Grenzen, die gerade in von Parteileidenschaft durchwühlter Zeit nicht übergriffen werden dürfen. Die Erhaltung des Glaubens an eine unparteiische und gerechte Staatsverwaltung im Volke ist ein besonders wichtiges Element zur Festigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Selbst wenn auch nur der Schein politischer Einseitigkeit der Staatsbeamten infolge einer diese Grenzen überschreitenden parteipolitischen Betätigung des einzelnen das Vertrauen in die Sachlichkeit und Unparteilichkeit der Staatsverwaltung trüben würde, so müßte — zumal in Zeiten wie den gegenwärtigen — der Staat, aber auch die über das Vertrauensverhältnis schwebenden Schäden leiden.

Es werde nicht dulden, daß durch die Art der parteipolitischen Betätigung von Beamten der Staatsgedanke zu Schaden kommt.

Zwar will ich gewiss mit mitgeteilten Einzelfällen über die Art parteipolitischer Betätigung von Beamten anlässlich der letzten Reichstagswahl nicht weiter nachgehen. Ich muß jedoch angeführt der Vorgänge der Parteien und der bestehenden parteipolitischen Verhältnisse mit allem Nachdruck und Ernst an das Beamtentum die Forderung richten, bei künftiger Teilnahme an parteipolitischen Auseinandersetzungen diejenige besondere Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich für sie aus ihrer Eigenhaft als Diener am Volksgang und bedeutsame Organe der Staatsgewalt ergibt.

Am Preussens Haushalt

Nach vom Geschäftskabinett in Kraft gesetzt.

— Berlin, 10. August.

Wie erst jetzt bekannt wird, hat das geschäftsführende preussische Staatsministerium am 10. August ihren Abberufungsbefehl an Reichspräsidenten nach dem preussischen Haushalt für 1932 durch Notverordnung in Kraft gesetzt. Die preussische Verordnung stützt sich auf die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931.

Deutschland fordert sein Recht

Reichswehrminister Schleicher gegen die Abrüstungskonvention.

— Neustadt, 9. August.

Die „New York Times“ veröffentlicht einen Bericht über eine Unterredung ihres Berliner Berichters mit dem Reichswehrminister von Schleicher. In dieser Unterredung hat Minister von Schleicher nochmals jede Willkürabstufung abgelehnt und weiter darauf aufmerksam gemacht, wie sehr die Autorität des deutschen Staates durch den Versailles Vertrag untergraben worden ist.

Deutschland werde deshalb erst dann stabile Verhältnisse haben, wenn die deutsche Regierung ihren Posten weichen könne, daß sie die gleichen Rechte besitze wie jede andere Staat der Welt. Es gebe deshalb keine wichtigere Frage für die deutsche Politik nach innen und nach außen als die der Gleichberechtigung. Die deutsche Regierung ist entschlossen, diese Frage in der nächsten Zeit zu lösen.

In der Abrüstungsfrage erfüllte Minister von Schleicher mit Schärfe die bisherige Arbeit der Abrüstungskonvention und insbesondere die Entschlieung, mit der Abrüstungsverhandlungen um mehrere Monate verzögert worden sind, um danach Deutschlands Standpunkt wie folgt zu kennzeichnen:

Das deutsche Volk hat 13 Jahre lang darauf gewartet, daß ihm sein Recht zuteil wird. Es kann nicht länger warten. Es wird keine Vertreter nicht wieder nach Genf schicken, bevor nicht die Frage der Gleichberechtigung im deutschen Sinne gelöst wird. In dieser Frage gibt es bei uns keinen Untergrund der Parteien. Keine deutsche Regierung wird eine Abrüstungskonvention unterzeichnen können, die Deutschland nicht in allen Dingen dieselben Rechte gibt wie allen anderen Staaten.

Freiwilliger Arbeitsdienst

Planmäßiger Ausbau.

— Berlin, 10. August.

Der Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst gibt jetzt die seit der Verordnung vom 16. Juli 1932 ermittelten ersten statistischen Ergebnisse bekannt. Danach ist die Zahl der beschäftigten Arbeitsdienstwilligen von 70 000 Anfang Juli bereits bis Anfang August um etwa 25 000 gestiegen.

Nach den Absichten des Reichskommissars soll die Zahl der Arbeitsdienstwilligen innerhalb eines Jahres auf rund 200 000 gesteigert werden.

Diese Steigerung setzt eine planmäßige Eröffnung aller für den Freiwilligen Arbeitsdienst in Betracht kommenden Arbeitsmöglichkeiten voraus. Der Reichskommissar hat daher wegen der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten Verhandlungen mit den in Frage kommenden Verwaltungsbehörden und gemeindlichen Spitzenverbänden aufgenommen und sie zur künftigen Mitarbeit aufgefordert. Von

Zu Beginn des Rechnungsjahres 1930 bestand allgemein die Hoffnung, daß durch anderweitige Verteilung der Wohlfahrtslasten und womöglich auch durch allmähliches Abflauen der Arbeitslosigkeit eine Entspannung der Gemeinden eintreten würde. Die Realteuererzählung wurden demzufolge gegen das Vorjahr um 100 Proz. bei der Gewerbesteuersteuer und um 30 Proz. bei der Grundvermögenssteuer vom bebauten und unbebauten Besitz ermäßigt. Leider erfüllten sich diese Hoffnungen nicht, sondern das Gegenteil trat ein. Die Wohlfahrtslasten stiegen von Monat zu Monat, so daß der Wohlfahrtsrat schon bei Eintritt des Winters fast aufgebraucht war. Die Stadterneuerung wurde daher vor die Frage gestellt, entweder die noch bevorstehenden Wohlfahrtsausgaben ohne Deckung zu leisten und damit einen erheblichen Fehlbetrag ins neue Rechnungsjahr mitüberzunehmen, oder die fehlenden Mittel durch Ausgabenreduzierung und Erschließung neuer Einnahmequellen zu beschaffen. Die städtischen Körperschaften entschlossen sich zu letzterem. Die im Abschnitt „Schuldenverwaltung“ bereits erwähnte Senkung der Zinsen und Tilgungsraten der städtischen Anleihen, sowie Maßnahmen zur Verminderung der Kosten für Außenarbeiten beachtet im zweiten Halbjahr des Rechnungsjahres 1930 erhebliche Ausgabenparität. Durch Einführung der Bürgersteuer in Höhe des einfachen Landesfußes und der Gemeindehiersteuer zum einfachen Satze nach der Notverordnung vom 26.7.1930 wurde der Fehlbetrag weiter herabgemindert, wenn auch der Betrag dieser Steuern hinter den Erwartungen zurückblieb. Zu Hilfe kamen jedoch noch unerwartete Einnahmen aus Gewerbesteuer aus Vorjahren infolge nachträglich höherer Veranlagung sowie höhere Einnahmen aus f. b. Gewerbesteuer infolge vorfristiger Schätzung der Grundbeträge. Damit konnte nicht nur der Fehlbetrag voll gedeckt werden, sondern der Jahresüberschuß wies einen Ueberschuß von 6.193,50 RM. auf, welcher in das neue Rechnungsjahr übernommen ist.

Für das Rechnungsjahr 1931 mußte auf Grund des Realteuererzählungsgesetzes eine weitere Senkung der Realteuererzählung und zwar um 46 Proz. beim unbebauten und um 60 Proz. beim Gewerbetrag erfolgen. Der Anfall an Einnahmen wurde durch Staatszuschüsse gedeckt. Die im Laufe des Rechnungsjahres 1931 eintretende erhebliche Minderung der Reichssteuererwerbsteuern und des Ergänzungszuflusses für die Schulunterhaltung sowie Minderbeträge bei der Gewerbesteuer einerseits und die infolge Einschränkung der Leistung der Arbeitslosenversicherung ungeheuer wachsenden Kräftefürsorge- und Wohlfahrtslasten auf der anderen Seite zwangen den Magistrat, dem inzwischen durch die Preuß. Sparverordnung die alleinige Verantwortung für die Aufrechterhaltung einer geordneten Finanzwirtschaft übertragen war, die nötigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Außer der Erhöhung der Gemeindehiersteuer und der Bürgersteuer bestand jedoch keine gezielte Möglichkeit zur Erschließung neuer Einnahmen. Eine neue Sonderbelastung des Volkswirtschaftsgebietes erschien nicht ratsam. Eine Erhöhung der Reichssteuer würde eine weitere unerwünschte Belastung der Reichsbevölkerung mit sich gebracht haben und mußte daher so lange wie möglich vermieden werden. So blieb dem Magistrat nur die nächstbeste Drohung aller nicht zwangsläufigen Ausgaben übrig. Durch größte Sparsamkeit in der städt. Haushaltsführung ist es schließlich gelungen, auch das Notjahr 1931 nicht nur ohne Fehlbetrag abzuschließen, sondern

Jogar einen Ueberschuß zu behalten, der mit rd. 2500 RM. in den Haushaltsplan 1932 übernommen ist.

Die Entwicklung der Besteuerung des hiesigen Grundbesitzes und Gewerbebetriebes zeigt folgendes Bild:

	Grundvermö.-St. I (bebautes Gebiet)	Grundvermö.-St. II (unbebautes Gebiet)	Gewerbeertragsst.	Gewerbesteuerkapitalst.
1927	200%	200%	300%	300%
1928	400%	400%	700%	1000%
1929	390%	390%	700%	1000%
1930	360%	360%	600%	1000%
1931	360%	314%	540%	1000%

Aus nachstehender Zusammenstellung der Haushaltsergebnisse für 1930 und 1931 ist ersichtlich, in welchem Maß die Steuererlösminderungen des Jahres 1931 — insbesondere die Gewerbesteuer — gegen das Vorjahr zurückgegangen sind und daß die erheblichen Mehrkosten der Fürsorge nur durch größte Einsparungen auf allen anderen Gebieten zu leisten waren.

An Steuern sind vereinnahmt:	1930	1931
1. Als Reichssteuererwerbsteuern	15.952 RM.	12.888 RM.
2. Einkommensteuer für Realteuererzählung	—	4.058 "
3. Gemeinde-Grundvermögenssteuer	45.630 "	41.524 "
4. Gewerbesteuer	22.262 "	13.858 "
5. Bürgersteuer	—	2.913 "
6. Sonstige Steuererlösminderungen	7.242 "	7.689 "

Zusammen: 93.999 RM. 82.931 RM.
An Steuern sind zurückgezahlt: 500 " 345 "

Es verbleiben Steuererlösminderungen: 93.499 RM. 82.586 RM.

Davon sind befristet:	1930	1931
1. Zuschuß zu den Wohlfahrtslasten	5.848 RM.	4.295 RM.
2. Zuschuß zu den Schullasten	19.970 "	16.726 "
3. Zuschuß zu den Fürsorgekosten	16.755 "	29.467 "
4. Kreisabgaben	12.718 "	55.291 RM. 13.687 "

Zur Erfüllung der sonstigen Aufgaben, Stadtverordnungen: 38.199 RM. 18.461 RM.

Darauf treten:	1930	1931
Ueberschüssiges Kap. Gemeindeveranlagungen	2.996 "	3.327 "
Ueberschüssiges Kap. Grundstücksverwaltung	8.728 "	9.648 "
Gesamtüberschuß d. Rechnungsjahres 1929 bzw. 1930 (aufgezeichnete Gewinne)	6.194 "	37.630 RM.

Davon sind befristet:	1930	1931
Verwaltungskosten	23.849 RM.	19.799 RM.
Verzinsung und Tilgung der städt. Anleihen	15.163 RM.	10.876 RM.
Straßenunterhaltung, Beschaffung usw.	5.328 RM. 44.340 RM.	4.455 RM. 35.128 RM.

Ueberschuß ist verbleibend: 5.583 RM. 2.502 RM.
Dazu Ueberschuß des außerordentlichen Haushalts: 611 "
Zusammen: 6.194 RM.

11. Die Stadtparkasse,

welche nun 54 Jahre besteht, hatte in den letzten Jahren trotz der im allgemeinen nicht günstigen Wirtschaftslage der Bevölkerung eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen. Leider haben sich auch hier die Folgen des „Inflations“ 13. Juli 1931 durch erhebliche Abhebungen von Sparanlagen bemerkbar gemacht, die aber, nachdem die erste Ursache überhand genommen war, zum großen Teil wieder zurückgelassen sind. Immerhin war Ende 1931 noch der Verlust von rd. 44.600 RM. Sparanlagen — rd. 8,7 Proz. des Einlagenbestandes zu beklagen. Dabei muß allerdings in Betracht gezogen werden, daß der größte Teil der nicht wieder eingezahlten Guthaben kleinerer Spararten gebildet, die das Geld angehäuft hat immer mehr steigenden Inflations- und Arbeitslosigkeit zweifelslos zur Bekämpfung des Lebensunterhalts mit verbraucht haben. Der Verlust an Sparanlagen ist auch durch Erhöhung der Giroeinlagen um rd. 10.000 RM. wenigstens zum Teil wieder ausgeglichen.

Die Stadtparkasse steht auch nach der Krise noch gesund und fester da. Sie hat gezeigt, daß sie auch in schwierigen Zeiten gemächlich ist und nicht es nach vor als ihre Hauptaufgabe an der Landwirtschaft und dem Gewerbe mit Krediten helfend beizutreten und die Bautätigkeit zu fördern.

Daß die ihr anvertrauten Gelder treu und gewissenhaft verwaltet werden, hat auch die erst kürzlich durchgeführten Revisionen und Giroverbände durchgeführte Revisionen wiederum ergeben.

Schlußwort.

Die heutige Notzeit schließt es mehr und mehr aus, in der kommunalen Arbeit große, weitläufige Erfolge zu erzielen. Wenn trotzdem auch in den vergangenen 2 Jahren noch einige größere Aufgaben durchgeführt werden konnten, so war das nur durch reifliche Ausschöpfung aller finanziellen Hilfsquellen möglich, da ja wesentliche Stadtmittel nicht zur Verfügung standen. Im Uebrigem mußte mit den trappen Mitteln des städtischen Haushalts — wie es auch im Haushalt der meisten Familien der Fall ist — in erster Linie das Lebensnotwendige befristet werden.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß trotz der Schwere der Zeit die der Stadt obliegenden Aufgaben im Jahre 1930/31 mit geordneten Finanzen hinweg genommen sind. Nachdem des wirtschaftlich Möglichen erfüllt sind, die städtischen Einrichtungen und Vermögenswerte erhalten und verfestigt werden konnten, der größte Teil der laufenden Ausgaben durch sparsame Wirtschaftsführung erheblich gesenkt ist und der Schuldenstand der Stadt sich vermindert hat.

Der Hauptgedanke aber ist, daß die Stadt über die Notzeit hina, den 11. Juli 1932.

Der Bürgermeister. Grünberg.

Wer den in mehreren Fortsetzungen veröffentlichten Bericht von den Schwierigkeiten, vor die unsere Stadterhaltung immer wieder gestellt wurde, die diese Schwierigkeiten übermunden hat, gibt uns die Zurecht, daß sie auch weiterhin die Bestreihung meistern und ihre ganze Kraft zum Wohle der Stadt einbringen wird.

Heute abend gegen 6 Uhr treffen
Fettbücklinge
frisch ein.
Hugo Mögling.



J.-KÖNIG-EBHARDT
HANNOVER
und anderer bekannter Firmen liefert
Buchhandlg. W. Sauer
Rossleben

Zaunlatten
Riegel-Säulen
in allen Abmessungen
Thüringer Holzwerke
Rossleben Fernspr. 263

Die köstlichen
Burkbrunn-
Schokoladen
und
-Pralinen
erhalten Sie stets frisch bei
Hugo Mögling

WIR STELLEN UNS VOR

Mir fehlt ein Freund wie Du
Wenn ich Urlaub hab'...
Mädel, so bist Du...
Ein nettes kleines Fräulein
Zwei himmelblaue Augen...
Mit dem Peng...
Ein Kuß mit Musik muß sein...
Wer weint heut aus Liebe Tränen
Oh, Don José
Kleine Elisabeth
Was kann so schön sein wie Deine Liebe

DAS NEUESTE
SCHLAGER-POTPOURRI
1932
VON BILLY GOLWYN

Ausgabe: Klavier mit überlegtem Text RM. 2,-
Sala-Orchester mit Jazzstimmen, Einführungspreis RM. 2,50

Zu beziehen durch jede Musikalien- und Instrumentenhandlung, oder wenn nicht erhältlich, direkt vom Musikverlag „City“, Abt. Sortiment, Leipzig C 1, Täubchenweg 20.

Buchhandlung Wilhelm Sauer, Rossleben

Nicht umsonst die gewaltigen Umsätze,
die heute meine Möbel-Abteilung tätigt! Meine Kunden wissen längst, daß ich das, was ich verspreche, auch halte. Durch Kassa-Großverkauf kann ich zu jeder Preislage Qualitäten bieten, die einzig dastehen, z. B.:

1 Schlafzimmer, echt Eiche mit Nußbaum,
Modell Herbst 1932, bestehend aus:
1 Kleiderschrank mit Wascheabteil, durchgehend Schamieren und Innenspiegel, 160 cm breit
2 Betten mit besten Sprungfedermatrizen
2 Nachtschränke mit Glas und Buchische
1 Waschkommode mit Facettespiegel, echt Marmor und Glashandtücherhalter.
385.-

Zusammen nur
Eigene Tischlerei — Lieferung frei Haus überall hin!
Schütze, Jnh.: Alexander Gieseler
Sangerhausen, Kyllischerstrasse 28, 32, 34
Eisleben / Aschersleben / Mersburg

Druckfachen aller Art
fertigt an in sauberer, moderner Ausführung und liefert prompt und preiswert
Buchdruckerei Wilh. Sauer, Rossleben.

Wer inseriert, für seine Waren int' ressiert!

— Statt Karten —
Für die zahlreichen Beweise herzlicher Teilnahme beim Tode unseres lieben **Horst**, für die vielen Blumen und Geleitz zu ewigen Ruhestätte sagen wir allen unseren herzlichsten Dank. Besonderen Dank sprechen wir aus Herrn Dr. Falke, der Freiwilligen Sanitätskolonne und den um die Rettung bemüht gewesenen Herren. Nicht minder danken wir Herrn Pfarrer Langguth für seine tröstenden Worte am Grabe, sowie den Mitschülern und -Schülerinnen unseres Lieben für den ehrenden Nachruf.
Nebra, 10. August 1932.
Familie Walter Gutmuths.

Nebrer Anzeiger

Ämtliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erhebt wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen: „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“
Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1.— RM — Durch die Post bezogen 1.10 RM.

Schriftleitung: i. V. R. Sauer in Kogleben.
Druck, Verlag und Briefadresse: Zauerische Buchdruckerei, Kogleben.
Geschäftsstelle in Nebra: Kaufmann Hugo Mägling (vorm. Ww. Weis), Markt 34/35.
Fernsprecher: Amt Kogleben Nr. 221 — Postfachkonto: Leipzig Nr. 22632

Anzeigen kosten: die 43 mm breite Millimeterzeile 6 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Restanteil 20 Pf. Anzeigenannahme an Budentagen bis 12 Uhr mittags.
Bankkonten: Stadtparisse Nebra — Banverein Aetern.

Nr 96

Donnerstag, den 11. August 1932.

45. Jahrgang

Sondergerichte und Todesstrafe

— Berlin, 10. August.

Ueber die vom Reichskabinett beschlossenen Maßnahmen gegen den politischen Terror wird mitgeteilt:
Bei der Befanntschaft der Juni-Verordnung gegen politische Ausschreitungen hat der Reichspräsident für den Fall des Wiederauflebens politischer Gewalttätigkeiten neue scharfe Ausnahmemaßnahmen angeordnet.
Die letzten Wochen haben in Deutschland bisher unerhörte Gewalttätigkeiten gebracht. Reichspräsident und Reichsregierung haben sich daher entschlossen, zur Unterdrückung des politischen Terrors von den schärfsten Mitteln Gebrauch zu machen.

Politische Gewalttaten werden durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. August 1932 unter schwerste Strafdrohungen gestellt. Für die ernstlichen Fälle wird die Todesstrafe angedroht. Das geltende Recht legt die Todesstrafe vor für den Mörder, der mit Ueberlegung tödtet und für schwere Sprengstoffverbrechen. Künftig hat auch der sein Leben verweilt, der ohne Ueberlegung in der Leidenschaft des politischen Kampfes, aus Zorn und Haß einen tödlichen Angriff auf seinen Gegner unternimmt oder einen Polizeibeamten oder einen Angehörigen der Wehrmacht tödtet. Auch der wird mit dem Tode bestraft, der durch eine Brandstiftung oder ein anderes gemeingefährliches Verbrechen den Tod eines Menschen verursacht.

Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren trifft diejenigen, die eine schwere Körperverletzung durch Anwendung einer Schusswaffe oder bei einem tödlichen Angriff auf einen Polizeibeamten verursacht. Die gleiche Strafe trifft alle, die sich an Aufrührer oder Landfriedensbruch in erhebender Weise beteiligen.

Mit Zuchthaus wird künftig eine Reihe von Gewalttätigkeiten bestraft, die bisher nur mit leichten Strafen bedroht waren. Alle aus politischen Beweggründen begangenen Körperverletzungen, wenn sie von mehreren gemeinschaftlich, mit einer Waffe oder einem gefährlichen Werkzeug verübt sind, stehen künftig unter Zuchthausstrafe; ferner alle Gewalttätigkeiten, die mit Schusswaffen begangen werden, und jeder fällige Angriff auf einen Polizeibeamten, wenn er auch nur zu einer einfachen Körperverletzung geführt hat. Zuchthaus ist ferner angedroht für die leichten Fälle des Auftrabes und des Landfriedensbruchs und im Hinblick auf Vorkommnisse der letzten Zeit für den aus politischen Beweggründen begangenen erwichenen Hausfriedensbruch.

Um die neuen schweren Strafandrohungen mit Nachdruck zur Geltung zu bringen, hat die Reichsregierung für diejenigen Bezirke, in denen dafür ein Bedürfnis festgesehen ist, in Benehmen mit der zuständigen Landesregierung

Sondergerichte errichtet

Die Sondergerichte sind Gerichte des Landes. Sie arbeiten nach einem beschleunigten Verfahren. Ihre Urteile sind keinem Rechtsmittel unterworfen und deshalb sofort mit ihrer Verkündung rechtskräftig und vollstreckbar. Neben den durch die Verordnung des Reichspräsidenten neu geschaffenen Zuständen sind den Sondergerichten grundsätzlich auch alle leichteren Fälle der im politischen Kampf vorkommenden strafbaren Handlungen zugewiesen. Fälle von minderer Bedeutung sollen jedoch in der Regel dem ordentlichen Verfahren zugewiesen werden.

Es war erzwungen, weitere erschwerende Bestimmungen gegen diejenigen zu treffen, die aus dem Hintergrund die Waffen zu Gewalttätigkeiten aufreizen. Einleitend ist jedoch von einer solchen Maßnahme mit Rücksicht darauf abgesehen worden, daß § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 bereits Gehängnis nicht unter drei Monaten für den Anführer der öffentlichen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt. Es wird nachdrücklich dafür getagt werden, daß diese Strafparagrafen gegen jedermann, auch gegen die Presse, die zu einem Teil in letzter Zeit in unverantwortlicher Weise gehandelt hat, unmissverständlich zur Anwendung gebracht wird.

Annekte ausgeschlossen

In der Bevölkerung sind auch neuerdings von verschiedener Seite Hoffnungen auf eine umfassende Annekte erweckt worden. Die Reichsregierung erklärt, daß eine Annektierung politischer Straftaten in schroffer Gegenüberstellung mit den neuen Verordnungen verlohnen nicht stehen würde, politische Gewalttaten unmissverständlich mit den schärfsten Maßnahmen zu bekämpfen. Sie wird diesen Standpunkt beim etwa auftauchenden Wunsch nach einer Annekte mit Nachdruck entgegenstellen.

Strengere Festungshaft

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Reichspräsidenten gegen den politischen Terror ist eine schon seit längerer Zeit vorbereitete, auf dem Gebiete des Strafvollzuges liegende Reformarbeit zum Abschluß gebracht worden. Die Reichsregierung veröffentlicht im Reichsgesetzblatt eine Vereinbarung der Länderregierungen über den Vollzug der Festungshaft, die im Frühjahr d. J. zustande gekommen ist.

Die neuen Grundzüge tragen der erhöhten Bedeutung Rechnung, die die Festungshaft als Strafe für die leichtesten Fälle des Hochverrats in den Nachkriegsjahren gewonnen hat; sie gestalten den Vollzug der Festungshaft strenger als er bisher war. Künftig soll es seinen unbeaufsichtigten

Städtausgang mehr geben, und die bisher sehr ausgedehnte Bewegungsfreiheit der Gefangenen innerhalb der Anstalt wird in den neuen Vorschriften dadurch beschränkt, daß eine täglich sechsstündige Beschäftigungszeit und der Beschluß der Hafträume während dieser Zeit eingeführt werden.

Während der übrigen Tageszeit soll ein Haftraum nur verschlossen werden, wenn es die Ordnung oder Sicherheit erfordert. Die neuen Grundzüge werden die Länderregierungen gemäß der Vereinbarung innerhalb von drei Monaten seit der Befanntschaft zur Durchführung bringen.

Burgfrieden bis zum 31. August

— Berlin, 10. August.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:
Die Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 29. 7. 1932 gelten auch für die Zeit vom 12. 8. 1932 bis zum Ablauf des 31. 8. 1932.

Die in der vorstehenden Verordnung erwähnten Vorschriften vom 29. Juli betreffen den politischen Burgfrieden (Verbot aller politischen Versammlungen).

Tödlicher Schuß auf einen Reichsbannermann

Dillenburg, 10. August.

Der 22jährige Reichsbannermann Siegfried Beh aus Holtkauen, Kreis Siegen, wurde, als er an das Fenster seiner Wohnung trat, durch einen von der Straße abgegebenen Schuß, der die Halsgabel traf, so schwer verletzt, daß er kurz darauf verstarb.

Regierungsbildung im Reich

Die zwei Möglichkeiten.

Berlin, 10. August.
In der Frage der Regierungsumbildung ist natürlich eine Entscheidung noch nicht gefallen. Immerhin zeichnen sich ziemlich klar zwei Fronten ab, die erste ist die, daß der Reichstanzler von Papen das Kabinett in der Weise umwidmen will.
Daß er einige Nationalsozialisten als „Personlichkeiten“ und unter Aufhebung ihrer Parteibindung in das Reichskabinett hineinnimmt.

Für eine solche Umwidmung der Regierung ist der Reichstanzler selbst zuständig. Er hätte lediglich zu dem Ergebnis die Zustimmung des Reichspräsidenten einzuholen, der dann unter der Verantwortung des Reichstanzlers die neuen Minister ernennen würde.

Andererseits haben die Nationalsozialisten andere Pläne. Sie haben die Forderung auf ein Kabinett hiltel aufgestellt.

Das heißt also, Hitler soll vom Reichspräsidenten das Amt des Reichstanzlers übertragen werden, und er soll dann eine neue Regierung bilden, in die er allerdings verschiedene der seinen Minister hineinbringt.
Hierzu wären allerdings zunächst Verhandlungen zwischen Kanzler und Hitler notwendig, denen solche mit dem Reichspräsidenten folgen müßten, falls die NSDAP auf der Neubildung der Regierung bestehen würde. Von Hindenburg wird allerdings behauptet, daß er ein „Präsidial“-Kabinett weiter amieren sehen möchte.

Der Reichspräsident heute in Berlin

Reichspräsident von Hindenburg wird heute zu kurzem Aufenthalt in Berlin eintreffen, um an der Veröffungsfeier im Reichstag teilzunehmen. Am Vormittag wird der Reichspräsident voraussichtlich den Kanzler und den Reichsaußenminister zum Vortrag empfangen. Empfangen von Parteiführern sind, wie verlautet, nicht vorgesehen.

Verordnung zur Befämpfung des Terrors

Das Reichskabinett, das kurz nach 14 Uhr seine Sitzung beendete, hat die Verordnung zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung und die Verordnung über die Einleitung von Sondergerichten verabschiedet.

Wiederverwendung entlassener Beamter

Zu der Frage, was aus den preußischen Beamten werden sollte, die von der vorigen preußischen Regierung wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP bzw. wegen ihrer nationalsozialistischer Gesinnung diszipliniert worden sind, wird von zuständiger Stelle mitgeteilt, daß die einzelnen Fälle geprüft würden. Es bestehe durchaus die Absicht, solche Beamte im Dienste wieder zu verwenden.

Bracht an die Beamenschaft

Zurückhaltung bei parteipolitischer Betätigung.
Der Bracht hat an die Behörden aller preußischen Verwaltungsstellen einen Erlaß über die parteipolitische Betätigung der Beamten gerichtet, mit der Anweisung, ihn allen Beamten umgehend zur Kenntnis zu bringen.
Während des letzten Reichstagswahlkampfes haben sich in einer Reihe von Fällen Beamte an der Wahlplakation der verschiedenen politischen Parteien — teilweise innerhalb ihres Amtsbezirks und unter einem gewissen Einfluß ihrer amtlichen Stellung und ihres amtlichen Einflusses — führend beteiligt.

Der Beamte, der sich parteipolitisch betätigt, darf hierbei nie vergessen, daß der Beamte nach der Reichsverfassung in seinem Beruf Diener der Gesamtheit, nicht einer politischen Partei ist. Aus diesem hohen Beruf des Beamten ergeben sich für seine private parteipolitische Betätigung zum mindesten in der Form des Auftretens Grenzen, die gerade in von Parteileidenschaft durchwühlter Zeit nicht überschritten werden dürfen. Die Erhaltung des Glaubens an eine unparteiliche und getreue Staatsverwaltung im Volk ist ein besonders wichtiges Element zur Festigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Selbst wenn auch nur der Schein politischer Einseitigkeit der Staatsbeamten infolge einer diese Grenzen überfreienden parteipolitischen Betätigung des einzelnen das Vertrauen in die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Staatsverwaltung trüben würde, so müßte — zumal in Zeiten wie den gegenwärtigen — der Staat, aber auch die Aere des Berufsbeamten, schweren Schaden leiden.
Ich werde nicht dulden, daß durch die Art der parteipolitischen Betätigung von Beamten der Staatsgedanke zu Schaden kommt.

Zwar will ich gewissen mir mitgeteilten Einzelfällen über die Art parteipolitischer Betätigung von Beamten an der letzten Reichstagswahl nicht weiter nachgehen. Ich muß jedoch angefaßt der Anlage des Vaterlandes und der bestehenden parteipolitischen Verhältnisse mit allem Nachdruck und Ernst an das Beamtentum die Forderung richten, bei künftiger Teilnahme an parteipolitischen Auseinandersetzungen diejenige besondere Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich für sie aus ihrer Eigenschaft als Diener am Volksgang und bedeutsame Organe der Staatsgewalt ergibt.

Am Preußens Haushalt

Nach vom Reichskabinett in Kraft gefaßt.

Berlin, 9. August.

Die erst jetzt bekannt wird, hat die geschäftsführende preußische Staatsregierung unmittelbar vor ihrer Abberufung durch den Reichspräsidenten noch den preußischen Haushalt für 1932 durch die Juli-Verordnung in Kraft gefaßt. Die preußische Verordnung stützt sich auf die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931.

Deutschland fordert sein Recht

Reichswehrminister Schleicher gegen die Abrüstungskonvention.

Neuporf, 9. August.

Die „New York Times“ veröffentlicht einen Bericht über eine Unterredung ihres Berliner Vertreters mit dem Reichswehrminister von Schleicher. In dieser Unterredung hat Minister von Schleicher nochmals jede Militärreduktion abgelehnt und weiter darauf aufmerksam gemacht, wie sehr die Autorität des deutschen Staates durch den Verfall der Vertrag untergraben worden ist.

Deutschland werde deshalb erst dann stabile Beschäftigung bekommen, wenn die deutsche Regierung ihren Dorn bekämpfe wie jeder andere Staat.

Die deutsche Regierung sei nicht zu lösen. Die Abrüstungskonvention sei die Ursache der Krise. Die Abrüstungskonvention sei die Ursache der Krise. Die Abrüstungskonvention sei die Ursache der Krise.

Darauf gemahnt, daß länger warten. Genf schicken, beangigen auf deutschen Regierung wird zu können, die Rechte gibt wie

Die Regierung wird zu können, die Rechte gibt wie

Die Regierung wird zu können, die Rechte gibt wie

Die Regierung wird zu können, die Rechte gibt wie

Die Regierung wird zu können, die Rechte gibt wie

Die Regierung wird zu können, die Rechte gibt wie

Die Regierung wird zu können, die Rechte gibt wie

Die Regierung wird zu können, die Rechte gibt wie